

5/SN-26/ME von 4



**REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZKOMMISSION**

GZ 054.514/3a-DSK/87

Novelle zum Hochschultaxengesetz 1972,
Universitäts-Organisationsgesetz 1975,
Kunsthochschul-Organisationsgesetz 1970,
Akademie-Organisationsgesetz 1955,
Forschungsorganisationsgesetz 1981

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

Dr. SINGER

2768

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

Stellungnahme der Datenschutzkommission

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 W i e n

Betreff:	GESETZENTWURF <i>26 GE 9.87</i>
Z'	
Datum:	29. Mai 1987
Verteilt:	2. Juni 1987 <i>Hoff</i>

Dr. Rinner

In der Anlage übermittelt die Datenschutzkommission
25 Ausfertigungen einer Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Hochschultaxengesetz 1972, das
Universitäts-Organisationsgesetz 1975, das
Kunsthochschul-Organisationsgesetz 1970, das
Akademie-Organisationsgesetz 1955 und das
Forschungsorganisationsgesetz 1981 geändert werden soll.

Anlagen

20. Mai 1987
Für die Datenschutzkommission
Der stellvertretende Vorsitzende:
Senatspräsident des OGH Dr. STIX

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Reiner



**REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZKOMMISSION**

GZ 054.514/3-DSK/87

Novelle zum Hochschultaxengesetz 1972,
Universitäts-Organisationsgesetz 1975,
Kunsthochschul-Organisationsgesetz 1970,
Akademie-Organisationsgesetz 1955,
Forschungsorganisationsgesetz 1981

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

Dr. SINGER

Klappe **2768** Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

Stellungnahme der Datenschutzkommission

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Die Datenschutzkommission hat zu dem mit do.

GZ. 10.720/16-SLPrs/87 vom 10.5.1987 übermittelten Entwurf
eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschultaxengesetz 1972,
das Universitäts-Organisationsgesetz 1975, das
Kunsthochschul-Organisationsgesetz 1970, das
Akademie-Organisationsgesetz 1955 und das
Forschungsorganisationsgesetz 1981 geändert werden soll, in
Ausübung ihres Begutachtungsrechtes gemäß § 36 Abs. 2
Datenschutzgesetz, BGBI.Nr. 565/1978, in ihrer Sitzung vom
20.5.1987 folgende Stellungnahme beschlossen:

Zu Art. II (Universitäts-Organisationsgesetz):

Zu § 90 Abs. 3:

Mit Inkrafttreten der Datenschutzgesetz-Novelle,
BGBI.Nr. 370/1986, am 1.7.1987 entfällt das Erfordernis der in
§ 10 Datenschutzgesetz normierten Pflicht zur Erlassung einer
formellen Betriebsordnung. Der Terminus *Technicus*
"Betriebsordnung" des Datenschutzgesetzes existiert dann nicht

- 2 -

mehr. Statt dessen sind "Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit" zu treffen. Diese unterliegen nicht mehr der Genehmigung der Datenschutzkommission. Um den unzulässigen Schluß zu vermeiden, § 90 Abs. 3 Universitäts-Organisationsgesetz verdränge als lex specialis den § 10 Datenschutzgesetz, wird vorgeschlagen,

1. entweder in den Erläuterungen klarzustellen, daß neben der Betriebs- und Benützungsordnung des Universitäts-Organisationsgesetzes auch Datensicherheitsmaßnahmen iSD § 10 Datenschutzgesetz zu erlassen sind, die zweckmäßigerweise in die Betriebs- und Benützungsordnung integriert werden können, oder
2. in der im § 90 Abs. 9 Universitäts-Organisationsgesetz enthaltenen Umschreibung der Betriebs- und Benützungsordnung ausdrücklich auch auf die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes idgF Bezug zu nehmen.

Zu § 92 Abs. 3 lit. d:

Zu dieser Bestimmung gilt das oben Gesagte sinngemäß.

Zu Art. V (Forschungsorganisationsgesetz):

Zu der geltenden Bestimmung des § 34 Forschungsorganisationsgesetz, BGBI.Nr. 341/1981 erlaubt sich die Datenschutzkommission anzumerken, daß der im vorletzten Satz enthaltene positive, statische Verweis auf § 7 Abs. 1 z. 5 Datenschutzgesetz, BGBI.Nr. 565/1978, ab dem Inkrafttreten der Datenschutzgesetz-Novelle unrichtig wird, da diese Bestimmung im neugefaßten § 7 Abs. 1 nicht mehr enthalten sein wird. Aus dem neuen § 7 Abs. 3 Datenschutzgesetz wäre zwar eine entsprechende Übermittlungsermächtigung abzuleiten, auf Grund der statischen Verweisung des § 34 Forschungsorganisationsgesetz erscheint eine Anwendung des neuen § 7 Abs. 3 Datenschutzgesetz jedoch problematisch.

- 3 -

Die in § 34 letzter Satz normierte Ausnahme vom Auskunftsrecht nach dem Datenschutzgesetz schränkt das durch die Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 3 Datenschutzgesetz geschaffene Grundrecht auf Datenschutz insoweit ein, daß für bestimmte Fälle dieses Auskunftsrecht nicht besteht. § 1 Abs. 3 Datenschutzgesetz steht unter einem materiellen Gesetzesvorbehalt, der zwar die Ausgestaltung des Grundrechtes durch einfache Gesetze zuläßt, die Einschränkung des Grundrechtes jedoch an das Vorliegen berechtigter Interessen eines anderen oder an die in einer demokratischen Gesellschaft bestehende Notwendigkeit des Schutzes der im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Rechtsgüter bindet. Diese Bestimmung ist daher verfassungsrechtlich bedenklich.

Durch die negative statische Verweisung auf die §§ 11 und 25 Datenschutzgesetz, (BGBI.Nr. 565/1978), ergeben sich im übrigen schwerwiegende Anwendungsprobleme, da beide Datenschutzgesetz-Bestimmungen durch die Datenschutzgesetz-Novelle 1986, BGBI.Nr. 370/1986, betroffen sind, sodaß diese Bestimmungen in ihrer novellierten Fassung, jedenfalls der § 11 Abs. 2 bis 4 und § 25 Datenschutzgesetz wieder Anwendung finden.

Bei der Novelle zum Forschungsorganisationsgesetz sollte darauf Bedacht genommen werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

20. Mai 1987

Für die Datenschutzkommision
Der stellvertretende Vorsitzende:
Senatspräsident des OGH Dr. STIX

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Seiner